#### Technische Universität Dresden

#### Philosophische Fakultät

#### Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang Erschließung älterer Musik (Eignungsfeststellungsordnung)

Vom 04.06.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15.12.2006 und in Ergänzung von § 3 der Studienordnung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

In dieser Ordnung verwendete maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewerbung und Fristen
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid, Zulassungsentscheidung und Immatrikulation
- § 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtsnahme
- § 9 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes die Art und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Erschließung älterer Musik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden.

## § 2 Bewerbung und Fristen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik mit Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik ist schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Technische Universität Dresden Institut für Kunst- und Musikwissenschaft. 01062 Dresden Germany

Für den Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren steht ein Formblatt zur Verfügung, das auf den Internetseiten des Lehrstuhls für Musikwissenschaft abrufbar ist.

- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 15. Juli eines jeden Jahres.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Formblatt des Lehrstuhls für Musikwissenschaft;
  - b) eine amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 sowie ggf. amtlich beglaubigte Kopie der Übersetzung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in deutscher Sprache;
  - c) eine amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 lit. b;
  - d) amtlich beglaubigte Kopien von sonstigen Nachweisen über Zusatzqualifikationen wie außerschulische und außeruniversitäre Leistungen und Tätigkeiten, berufspraktische Tätigkeiten etc., die über die besondere Eignung gemäß § 5 Abs. 1 Aufschluss geben können;
  - e) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungswegs;
  - f) der schriftliche Antrag auf Immatrikulation.
- (4) Kann der Bewerber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses das Zeugnis über den in § 4 Abs. 2 lit. a genannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht vorlegen, kann er ersatzweise einen aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) vorlegen. Voraussetzung ist, dass bereits 80% der zum Hochschulabschluss notwendigen Credits erbracht worden sind, die Durchschnittsnote der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen der Hochschulabschlussprüfung mindestens 2,8 beträgt und das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben worden ist. Zum Nachweis des Letzteren hat der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 3 genannten Nachweise mit dem Antrag bleiben hiervon unberührt.

(5) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## § 3 Zulassungsausschuss

Der Dekan der Philosophischen Fakultät setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zulassungsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einem Hochschullehrer und einem im Masterstudiengang Erschließung älterer Musik prüfungsberechtigten Mitarbeiter des Instituts für Kunst- und Musikwissenschaft. Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber ist der Zulassungsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 2 Abs. 3 lit. a zuständig.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Erschließung älterer Musik wird jeder Bewerber zugelassen, der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Erschließung älterer Musik besitzt.
- (2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer
  - a. einen ersten berufsqualifizierenden deutschen oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines Bachelorstudiengangs Musikwissenschaft oder eines Bachelorlehramtsstudiengangs mit dem Fach Musik oder eines verwandten Studiengangs an einer Universität oder Musikhochschule nachweist,
  - b. Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie Italienischkenntnisse auf der Niveaustufe B 1 (GER) oder Lateinkenntnisse im Umfang eines zweisemestrigen Sprachkurses zu jeweils 4 SWS nachweist; der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder durch einen Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse.
  - c. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Erschließung älterer Musik gemäß § 5 erbringt.

## § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik liegt bei den Studienbewerbern vor, die den Nachweis von gefestigten Kenntnissen und Fertigkeiten des musikwissenschaftlichen Arbeitens, der Geschichte der europäisch geprägten Kunstmusik sowie musikalischer Satztechniken und Analyseverfahren erbringen.
- (2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zulassungsausschuss zunächst anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis e, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 2 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen des Studienbewerbers, wird ein Eignungsgespräch vor dem

Zulassungsausschuss durchgeführt. Die besondere Eignung ergibt sich insbesondere dann aus den Unterlagen, wenn die vorangegangenen nachgewiesenen Studieninhalte, Sprachkenntnisse und Zusatzqualifikationen die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Qualifikationen erkennen lassen, und zwar im Einzelnen:

- a) gefestigte Kenntnisse und Fertigkeiten des musikwissenschaftlichen Arbeitens (Nachweis z.B. durch Seminar- oder Abschlussarbeiten mit wissenschaftlichem Apparat; bewertete Bibliographie- oder Rechercheaufgaben),
- b) gefestigte Kenntnisse der Geschichte der europäisch geprägten Kunstmusik (Nachweis z.B. durch Studien- und Prüfungsleistungen im Anschluss an entsprechende Lehrveranstaltungen; einschlägige publizistische oder musikpraktische Aktivitäten),
- c) gefestigte Kenntnisse musikalischer Satztechniken und Analyseverfahren (Nachweis z.B. durch Studien- und Prüfungsleistungen im Anschluss an Lehrveranstaltungen wie Tonsatz, Harmonielehre, Kontrapunkt, Formenlehre, Gehörbildung, musikalische Analyse).

#### § 6 Eignungsgespräch

- (1) Ziel des Eignungsgesprächs ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung geben, vorliegen.
- (2) Das Eignungsgespräch wird in thematisch einheitlich strukturierter Form zu den Themen Recherchetechniken, Bibliotheksnutzung, Bibliographieren, Verfassen akademischer Arbeiten, Geschichte der europäisch geprägten Kunstmusik (Hauptwerke und -vertreter, Gattungs- und Stilkunde, Grundzüge der Institutionen- und Rezeptionsgeschichte) sowie musikalische Satztechniken und Analyseverfahren (anhand charakteristischer Notenbeispiele) durchgeführt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Der Schwerpunkt des Gesprächs liegt auf den jeweils nicht bereits durch die Unterlagen nachgewiesenen Kompetenzen.
- (3) Die Eignung liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 3 lit. b bis e und des Eignungsgespräches nach einem vom Zulassungsausschuss festgelegten Bewertungsmaßstab ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 vorliegen.
- (4) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form durch das Institut für Kunst- und Musikwissenschaft, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin des Eignungsgesprächs.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgesprächs wird durch ein Mitglied des Zulassungsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmer sowie die Dauer des Gesprächs beinhaltet.
- (6) Erscheint der Studienbewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Hat der Studienbewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag des Studienbewerbers im nächsten Jahr einmalig wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 2 Abs. 2 gestellt werden. § 2 Abs. 4 gilt in diesen Fällen nicht.

(7) Macht der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihm durch den Zulassungsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

## § 7 Eignungsbescheid, Zulassungsentscheidung und Immatrikulation

- (1) Weist der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 5 Abs. 1 nach, erhält er einen Eignungsbescheid des Zulassungsausschusses für das betreffende Studienjahr. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt bzw. beim Akademischen Auslandsamt der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik dar. Er ist Voraussetzung für die Zulassung und Einschreibung in den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik.
- (2) Kann der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 Abs. 1 nicht nachweisen, erteilt der Zulassungsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Erschließung älterer Musik erfolgt durch das Immatrikulationsamt bzw. Akademische Auslandsamt der TU Dresden gemäß der geltenden Immatrikulationsordnung, deren Regelungen von den Festlegungen dieser Ordnung unberührt bleiben.
- (4) Bewerber, deren Eignung auf der Grundlage des Transkripts festgestellt wurde, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen.

# § 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die im Eignungsfeststellungsverfahren eingereichten Unterlagen sind beim Immatrikulationsamt/Akademischen Auslandsamtes bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.04.2008.

Dresden, den 04.06.2008

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Professor Hermann Kokenge